



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Waffenwesen
KVR-I/21**

Öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-44623
Telefax: 089 233-44636
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer: 07.103
Sachbearbeitung:
Alexander Kummerow
alexander.kummerow@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.07.2024

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);

Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

**Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende
Allgemeinverfügung:**

1. Den am Oktoberfest-Landesschießen 2024 teilnehmenden Sportschütz*innen sowie den an den Armbrustschießen der Armbrust-Schützengilde „Winzerer Fährndl“ e.V. teilnehmenden Armbrustschütz*innen wird unter den in Ziff. 2 genannten Auflagen stets widerruflich die Erlaubnis erteilt, während des Münchner Oktoberfestes 2024 vom 21.09.2024 bis 06.10.2024 auf den im beiliegenden Plan farbig eingezeichneten Wegen Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, mit Prüfzeichen „F“ im Fünfeck, bzw. Armbruste zum Schießstand im Schützenzelt bzw. zu der Schießstätte im Armbrustschützenzelt auf der Festwiese zu transportieren.

2. Auflagen:

- a. Die Waffen dürfen nur in ungeladenem Zustand in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einem Waffenkoffer, Stoff- bzw. Lederfutteral mit Vorhängeschlösschen etc.) transportiert werden.

- b. Die Waffen dürfen ausschließlich
 - zum Schützenzelt
entweder von der Theresien-/Schwanthalerhöhe über Zugang P 14 durch den bewachten Fußgängertunnel und entlang des Behördenhofs auf dem Rettungsweg West in südlicher Richtung
oder von der Poccistraße/Hans-Fischer-Straße kommend über Zugang P 11 auf der Straße A westlich der „Oidn Wiesn“, die Matthias-Pschorr-Straße querend auf dem Rettungsweg West in nördlicher Richtung
 - zum Armbrustschützenzelt
von der Schwanthalerhöhe über den Zugang P 16 zum Rettungsweg West und die Straße 1 West bis Zugang Armbrustschießstand

und zurück transportiert werden.

In den sonstigen Bereich des Oktoberfestes dürfen die Waffen nicht mitgenommen werden. Die Zufahrten P 12 und 13 beiderseits der Bavaria stehen nicht zur Verfügung.

- c. Die nachträgliche Anordnung weiterer Auflagen im Einzelfall bleibt vorbehalten.

3. Die einzelnen Schützen werden vom Erfordernis, eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung mitzuführen, befreit.

4. Für die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

1. Sachverhalt:

In der Zeit vom 21.09. bis 06.10.2024 findet auf der Theresienwiese in München das Oktoberfest 2024 statt.

In dem als Schießstand genehmigten Teil des Schützenzeltes führt der Bayerische Sportschützenbund e.V. wie alle Jahre das Oktoberfest-Landesschießen durch. In der Schießstätte für Armbruste führt die Armbrust-Schützengilde „Winzerer Fähndl“ e.V. alljährlich eine Reihe von Wettbewerben durch, bei denen Teilnehmer*innen ebenfalls mit eigenen Armbrusten anreisen. Um es den an den Schießen teilnehmenden Schütz*innen zu ermöglichen, die für die Teilnahme erforderlichen Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, sowie Armbruste zum Schießstand im Schützenzelt bzw. der Schießstätte im Armbrustschützenzelt zu transportieren, ist eine Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen erforderlich.

2. Rechtsgründe:

Zu Ziff. 1

Da ein Bedürfnis gegeben ist und – bei Einhaltung der Auflagen und insbesondere der vorgegebenen Zugangswege – Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ersichtlich sind, wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 2 WaffG erteilt. Ohne diese Ausnahmegenehmigung wären der Schießstand im Schützenzelt und die Schießanlage im Armbrustschützenzelt für die Teilnehmer*innen nicht erreichbar. Umgekehrt wird die Mitnahme der erlaubnisfreien Waffen auf die o.g. Zugangswege beschränkt.

Zu Ziff. 2

Die Anordnung der Auflagen sowie des Vorbehalts, nachträgliche Auflagen zu erlassen, war zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen notwendig und erfolgte aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVwVfG und § 9 Abs. 2 WaffG.

Zu Ziff. 3

Da die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird, erübrigt sich die Nachweispflicht des § 42 Abs. 3 WaffG im Einzelfall.

Zu Ziff. 4:

Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieses Bescheides war nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die in Ziff. 1 und 2 festgesetzten Auflagen auch im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs und ggf. Rechtsmittels wirksam werden.

Gerade bei Veranstaltungen wie dem Oktoberfest, bei denen die Besucher*innen zum Teil erhebliche Mengen Alkohol zu sich nehmen, stellen Waffen unter bestimmten Umständen eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Es war zu gewährleisten, dass die Waffen nur in einer Weise geführt werden, die die erfahrungsgemäß oftmals alkoholisierten Besucher*innen nicht provoziert oder zu unüberlegten Handlungen veranlasst.

Zu Ziff. 5

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Zu Ziff. 6

Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung liegt im öffentlichen Interesse. Kosten werden aus diesem Grunde gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Kostengesetz nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.


Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

